

BVGer D-3858/2017 vom 17. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3858_2017

FR: TAF D-3858/2017 du 17 octobre 2017

IT: TAF D-3858/2017 del 17 ottobre 2017

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Vorweg ist zu prüfen, ob die Vorinstanz in ihrer Verfügung die Begründungspflicht verletzt hat.

E. 4.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte und in Art. 29 ff. VwVG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss. Die Begründung ist so abzufassen, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6). Die Behörde hat wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt.

E. 4.3

Die in der vorinstanzlichen Verfügung aufgeführte Verhältnismässigkeitsprüfung vermag den oben genannten Ansprüchen ohne weiteres zu genügen. Das SEM erwähnte in seiner Begründung zwar tatsächlich keine individuellen Voraussetzungen. Angesichts der - in der Verfügung erwähnten - Tatsache, dass der Beschwerdeführer über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt und durch das Non-Refoulement-Gebot vor einer Rückschaffung in den Irak geschützt ist, durfte die Vorinstanz aber ohne weiteres davon ausgehen, dass sich an der persönlichen Situation trotz des Asylwiderrufs nichts ändern wird (vgl. unten E. 5.4). Welche direkt im Zusammenhang mit dem Asylwiderruf stehenden individuellen Gründe hätten erwähnt werden sollen, ist zudem nicht ersichtlich, zumal der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren keine solchen Gründe geltend machte und solche auch den Akten nicht zu entnehmen sind. Insbesondere die in der Beschwerde angeführte psychische Störung des Beschwerdeführers begründet kein individuelles Interesse, welches gegen die öffentlichen Interessen hätte abgewogen werden müssen, da der Asylwiderruf die Behandlungsmöglichkeiten dieser Störung nicht tangiert. Diesen Ausführungen zufolge ist die Rüge der Begründungspflichtverletzung unbegründet.

E. 5.1

Gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG widerruft das SEM das Asyl, wenn ein Flüchtling die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet oder wenn er besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. Ein solcher Widerruf setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine qualifizierte Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG voraus; mithin muss die "besonders verwerfliche Handlung" qualitativ eine Stufe über der im Sinne von Art. 53 AsylG "verwerflichen Handlung" stehen. Die in Frage stehende Straftat muss demnach mit einer erheblichen Strafe bedroht sein und eine gewisse Intensität aufweisen. Zudem muss bei der Würdigung einer strafbaren Handlung als "besonders verwerflich" im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 11).

E. 5.2

Nach aktueller Praxis gelten (weiterhin) diejenigen Taten als "verwerfliche Handlungen" im Sinne von Art. 53 AsylG, die als Verbrechen gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB zu qualifizieren sind, d.h. mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (vgl. dazu BVGE 2012/20 E. 4).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer wurde wegen Sexueller Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Monaten, wegen mehrfacher Sexueller Handlungen mit Kindern zu einer teilbedingten Geldstrafe von 360 Tagessätzen und wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter StGB sowie Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen gemäss Art. 226 Abs. 3 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Der Strafrahmen beträgt bei allen Delikten Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, womit sie als Verbrechen zu qualifizieren sind und als "verwerflich" im Sinne von Art. 53 AsylG gelten.

E. 5.4

Im Urteil vom 17. Januar 2002 wegen Sexueller Handlungen mit Kindern wurde festgehalten, dass das Verschulden des Beschwerdeführers nicht leicht wiege. Da das Gericht in diesem Zeitpunkt davon ausging, dass sich der Beschwerdeführer durch einen Aufschub des Strafvollzugs von der Begehung weiterer Straftaten abhalten lasse, sprach es die zweimonatige Haftstrafe bedingt aus. Gemäss Urteil vom 4. März 2010 betreffend die Straftat Sexuelle Handlungen mit Kindern erachtete das Gericht die mehrfache Tatbegehung als strafscharfend und die einschlägige Vorstrafe des Beschwerdeführers sowie den Umstand, dass er seine Vertrauensposition als Vater ausgenützt habe, als strafehöhend. Strafmildernde Umstände lagen hingegen nicht vor. Das Verschulden des Beschwerdeführers wurde als nicht leicht, eine Geldstrafe jedoch trotzdem noch als möglich erachtet. Da der Beschwerdeführer bereits vorbestraft war und die Begehung des Deliktes bestritt, wurde die Geldstrafe unter Anrechnung der verbüsstens Untersuchungshaft teilweise vollzogen. Dem Strafbefehl vom 21. Oktober 2015 (Verurteilung wegen Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen sowie Unterstützung einer kriminellen Organisation) ist schliesslich zu entnehmen, dass keine Schuldausschlussgründe vorgelegen haben. Allerdings wurde aufgrund der durch die psychische Störung des Beschwerdeführers verursachten eingeschränkten Steuerungsfähigkeit eine leichtgradige Verminderung der Schuldfähigkeit festgestellt. Die Rückfallgefahr aus forensisch-psychiatrischer Sicht betreffend die erneute Begehung von Straftaten wurde als hoch eingestuft. Ausserdem stellte die Bundesanwaltschaft fest, dass selbst die aufgrund der mehrfach begangenen Straftat Sexuelle Handlungen mit Kindern verhängte teilbedingte Geldstrafe den Beschwerdeführer nicht davon abgehalten habe, erneut straffällig zu werden. Aus diesen beiden Gründen ordnete sie den Vollzug der sechsmonatigen Freiheitsstrafe an. Auf einen Widerruf des bedingt ausgesprochenen Teils der teilbedingten Geldstrafe wurde allerdings aufgrund der unbedingt ausgesprochenen Haftstrafe im Rahmen einer letzten Chance verzichtet und lediglich die diesbezügliche Probezeit verlängert. Der Beschwerdeführer ist - unter Berücksichtigung des bisher in die Beurteilung nicht eingeflossenen Strassenverkehrsdelikts - gemäss Akten über einen längeren Zeitraum (1997 bis 2011) insgesamt viermal straffällig geworden. Die von ihm begangenen Straftaten richteten sich vorwiegend gegen die sexuelle Integrität von Minderjährigen und gegen den öffentlichen Frieden beziehungsweise stellen ein "Gemeingefährliches Verbrechen" (Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen) dar. Das Sexualdelikt wurde zudem mehrfach begangen. Das Verschulden des Beschwerdeführers ist von den Gerichten bei beiden Sexualstraftaten als nicht leicht eingestuft worden. Auch das Verhängen einer bedingten Haftstrafe beziehungsweise einer teilbedingten Geldstrafe konnten den Beschwerdeführer nicht davon abhalten, erneut straffällig zu werden. Dass auf den Widerruf der teilbedingten Geldstrafe wegen mehrfach begangener "Sexueller Handlungen mit Kindern", wie der

Beschwerdeführer in seiner Beschwerde aufführte, aufgrund einer positiven Rückfallprognose verzichtet worden sei, widerspricht den Tatsachen. Dem Strafbefehl ist vielmehr zu entnehmen, dass der Verzicht einzig aufgrund der unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe erfolgte. Die Rückfallgefahr des Beschwerdeführers wurde hingegen, wie bereits ausgeführt, als hoch eingestuft. Angesichts der Anzahl und Wiederholung der Straftaten, der Dauer der Straffälligkeit von mehr als einem Jahrzehnt sowie der Art der verletzten Rechtsgüter muss vorliegend trotz des relativ tiefen Strafmasses auf eine erhebliche kriminelle Energie und eine beträchtliche Intensität der Straftaten geschlossen werden.

E. 5.5

Bei der Würdigung der Delikte als besonders verwerflich ist ebenfalls das Kriterium der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Der mit einer behördlichen Anordnung verbundene Eingriff darf demnach für den Betroffenen im Vergleich zur Bedeutung des verfolgten Interesses nicht unangemessen sein (vgl. EMARK 2003 Nr. 11 E. 7 S. 75; vgl. BVGE 2012/20 E. 6). In der Rechtsmitteleingabe machte der Beschwerdeführer geltend, aufgrund des dauerhaften Schutzes vor Verfolgung bestehe ein privates Interesse am Weiterbestand des Asylstatus. Diese Ausführungen sind jedoch, wie unten aufgezeigt, nicht geeignet, an den vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der Qualifizierung der verübten Straftaten als besonders verwerflich etwas zu ändern, zumal die Flüchtlingseigenschaft nicht widerrufen wurde. Ein Asylwiderruf ist vorliegend insbesondere nicht unverhältnismässig, weil der Beschwerdeführer über einen langen Zeitraum immer wieder delinquierte, offenbar ohne sich des begangenen Unrechts bewusst zu werden. Unverhältnismässig kann der Widerruf auch deshalb nicht sein, weil er die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht einschliesst, womit sich der Verlust des Asylstatus nicht unmittelbar auf die Anwesenheitsberechtigung des Beschwerdeführers in der Schweiz auswirkt. Als Flüchtling verfügt er weiterhin über den Non-Refoulement-Schutz gemäss Art. 33 FK und Art. 5 AsylG. Zudem ist er - auch bei einem allfälligen Widerruf der Niederlassungsbewilligung - als Flüchtling besser gestellt als die übrigen vorläufig aufgenommenen Personen. Demnach stehen dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung und Prävention strafbaren Handelns (und mithin einem Asylwiderruf wegen Begehens einer besonders verwerflichen Straftat), wie das SEM zu Recht festgestellt hat, keine überwiegenden privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüber. Nach dem Gesagten erweist sich der Asylwiderruf als verhältnismässig.

E. 5.6

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sind die begangenen Straftaten somit auch als "besonders verwerflich" im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren (vgl. hierzu auch den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts E-6162/2014 vom 8. April 2015).

E. 6

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.